

Satzung über die Berufsfachschule für Anlagenmechanik, Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik (BerufsfachschulS Anlagenmechanik, Sanitär-, Heizungs- Klimatechnik – BFS/ASHKt)

Vom 2. August 2007 (Amtsblatt S. 292),

geändert durch Satzung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 254)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), und auf Grund von Art. 27 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 397), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung, Aufnahme, Unterricht und Prüfung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufnahme
- § 4 In-Kraft-Treten

§ 1

Widmung, Aufnahme, Unterricht und Prüfung

- (1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von Anlagenmechanikern für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik eine dreieinhalbjährige Berufsfachschule für Anlagenmechanik, Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik.
- (2) Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung. § 3 bleibt unberührt.

§ 2

Organisation

- (1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 1 angegliedert.
- (3) An der Schule wird – beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 – jährlich eine Eingangsklasse gebildet.

§ 3

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) Die Auswahl erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber auf Grund der festgestellten Notendurchschnitte in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik hergestellt, aus der sich die Platzziffern der Bewerber ergeben.
- (4) Ergänzend zu dem Verfahren nach Abs. 3 kann die Schule eine schriftliche Prüfung durchführen (Schriftliches Auswahlverfahren). In dieser werden insbesondere Grundlagen in den allgemein bildenden Fächern Mathematik, Deutsch und Sozialkunde geprüft.
- (5) Die Platzziffer der Bewerber ergibt sich aus der Gesamtnote der im Auswahlverfahren erzielten Leistungen. Diese Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse gebildet.
- (6) Soweit
 1. außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle vorliegen;
 2. im Hinblick auf den bisherigen Werdegang wichtige Gründe für eine berufsspezifische Eignung sprechen,

kann auf Grund eines Aufnahmegesprächs von der Platzziffernfolge abgewichen werden. Hierfür dürfen jeweils höchstens 15 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

- (7) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 08.08.2007